



Schweizerischer Firmensportverband
Zentralvorstand

**REGLEMENT BEITRÄGE AUS DEM SPORT-
FOND**

Nr. 1.7

Ausgabe vom 31.03.2012



Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK.....	3
2	VERWENDUNG DER MITTEL.....	3
3	PRÜFUNG	3
4	INKRAFTTRETEN	3



In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
ZV	Zentralvorstand

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und die Verwendung der Mittel über die Beiträge aus dem Sportfond.

Finanzierungshilfe von schweizerischen und europäischen Anlässen:

- die Ausrichtung erfolgt nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, welches mittels Formular „Gesuch für Beiträge aus dem Sportfond“ einzureichen ist und spätestens vier Wochen vor dem Anlass beim Verantwortlichen Ausbildung des SFS eintreffen muss.
- die Auszahlung eines Beitrages erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung.

Zuständigkeit Zentralvorstand (ZV)

2. Verwendung der Mittel

Der Zentralvorstand kann nur über die jährlichen vorhandenen Mittel, wie Fonderträge und über die freien eingehenden Vergabungen und Spenden verfügen. Die gesprochenen Beiträge aus der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der SUVA, Beiträge von Swiss Olympic und/oder weiteren Sponsoren, müssen bei der Budgetaufstellung berücksichtigt werden.

3. Prüfung

Die Rechnungsrevisoren SFS prüfen die Fondrechnung und erstatten jährlich darüber Bericht.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende "Reglement Beiträge aus dem Sportfond" tritt mit seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des SFS vom 31.03.2012 in Kraft und ersetzt das Reglement Sportfond vom 05.04.2008.

Schweizerischer Firmensportverband

Der Zentralvorstand

31.03.2012